

P-E-K-U POST AUSGABE FEBRUAR 2023

PERSÖNLICH · ENGAGIERT · KOMPETENT · UNABHÄNGIG

Aktienrechtsrevision

Verwaltungsräte aufgepasst – neue Pflichten ab 1. Januar 2023

Nach knapp 30 Jahren Verhandlungen über die Revision des bestehenden Aktienrechts hat am 19. Juni 2020 sowohl der Stände- wie auch der Nationalrat das neue Aktienrecht verabschiedet. Die Aktienrechtsrevision ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen sämtliche Bereiche des Aktienrechts, wobei wir uns in dieser Ausgabe auf die neue gesetzliche Pflicht des Verwaltungsrates bei drohender Zahlungsunfähigkeit sowie die Änderungen im Bereich Kapitalverlust und Überschuldung fokussieren.

Nachfolgende Erklärungen sowie die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) respektive deren Gesellschafter verbindlich anzuwenden.

Überwachung der Zahlungsfähigkeit

Der Verwaltungsrat muss neu die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft überwachen (Art. 725 Abs. 1 OR). Grundsätzlich bestand diese Pflicht durch den Verwaltungsrat bereits unter dem alten Aktienrecht mit der

unübertragbaren Aufgabe zur Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR). Neu wird die Pflicht zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit sowie die Massnahmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit explizit im Gesetz (Art. 725 OR) aufgenommen. Der neue Gesetzesartikel führt zu einer erweiterten Haftung von Verwaltungsräten.

Wie sieht die heutige Praxis im KMU aus?

Nach unserer Erfahrung erfolgt bei der überwiegenden Mehrheit der KMU die Überwachung der Zahlungsfähigkeit, ohne dass diese dokumentiert wird.

Das heisst, die Verwaltungsräte können nicht nachweisen, dass sie ihren Pflichten angemessen nachgekommen sind.



Um Ihnen mögliche Anhaltspunkte respektive Beispiele für eine angemessene Überwachung der Zahlungsfähigkeit zu liefern, haben wir Ihnen Lösungsansätze für drei unterschiedliche Ausgangslagen skizziert, vgl. Tabelle 1.

Tabelle 1: Möglichkeiten zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit

Ausgangslage 1:

Firma ist rentabel inkl. ausreichender Liquiditätsreserven (z. B. Immobiliengesellschaft)

→ 1 bis 2 x jährlich Kontrolle der Liquidität anhand Jahresrechnung, Zwischenabschluss

Ausgangslage 2:

Firma erwirtschaftet Gewinn, stabiles Geschäftsmodell, jedoch tiefe Liquidität

monatliche/quartalsweise
 Überwachung der Liquidität
 mit z. B. folgender Kennzahl:

Liquiditätsgrad 2

(flüssige Mittel + kurzfristige Forderungen)

(kurzfristige Verbindlichkeiten)

Zielwert mind. 100%, optimal 120%

Ausgangslage 3:

Firma weist angespannte Liquidität ohne Reserven (z. B. Unternehmung in Verlustsituation) auf, erwirtschaftet volatile Geschäftsergebnisse oder ist in einer starken Wachstumsphase

 monatliche Erstellung eines detaillierten, rollenden Liquiditätsplanes → Insbesondere für die Varianten 2 und 3 haben wir Ihnen entsprechende Vorlagen zur Unterstützung vorbereitet. Zögern Sie nicht mit einer Kontaktaufnahme, wir stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Falls eine Zahlungsunfähigkeit droht, muss der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit einleiten. Zusätzlich trifft er Sanierungsmassnahmen oder beantragt der Generalversammlung solche, sofern diese in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Nötigenfalls muss er auch ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen (Art. 725 Abs. 2 OR). Damit der Verwaltungsrat seiner Verantwortlichkeit nachkommt, muss er mit der gebotenen Eile handeln (Art. 725 Abs. 3 OR).

Mögliche Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität

Im Zeitpunkt, wo man sich die Frage stellt, wie die Liquidität verbessert werden kann, sind die gängigen Massnahmen wie Ausgaben- und Investitionsstopp, verzögerte Rechnungsstellung und Verbesserung Mahnwesen in der Regel ausgeschöpft. Auch in Fällen, wo bereits Kapital (z. B. durch Darlehen, à-Fonds-perdu-Zuschuss, Erhöhung Aktienkapital) durch den Eigentümer investiert wurde, muss sich die Frage gestellt werden, wie diese Zuschüsse zu besichern sind (z. B. blanko, Besserungsschein, Pfandvertrag). Aus diesem Grunde zeigen wir Ihnen nachfolgend einige weniger naheliegende oder auch unpopuläre Möglichkeiten zur raschen Verbesserung der Liquidität auf:

- Verkauf und Rückmiete
 (Sale und Lease-back)
- Einstellung nicht rentabler Tätigkeiten
- Lagerhaltung auf Kunden oder Lieferanten verschieben
- Abverkauf von Ladenhütern
- Verkauf der Debitoren (Factoring)
- Sanierungsdarlehen aufnehmen
- Lohnreduktion über alle Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung (Voraussetzung ist eine einvernehmliche Lösung)
- Personalreduktion

Um einen maximalen Effekt der Liquiditätssteigerung zu generieren, bedarf es einer fundierten Analyse der Sachlage inkl. Abwägung verschiedener Konzepte.

➡ Eine umfangreichere, detailliertere Übersicht mit möglichen Ansätzen zur Verbesserung der Liquidität stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Schlussfolgerung oder «Spare in der Zeit, so hast Du in der Not»

Die Liquidität ist der Sauerstoff für ein Unternehmen. Der Verwaltungsrat tut deshalb gut daran, die Zahlungsfähigkeit nicht nur zu überwachen, sondern rechtzeitig und nachhaltig zu sichern. Dies bedingt ein vorausschauendes und in Szenarien denkendes Handeln. Gewisse Massnahmen brauchen mehr Vorlaufzeit und bedingen aktuelle und verlässliche Zahlen. Gerne stehen wir Ihnen in diesem Prozess beratend (Zwischenabschlüsse, Budgets, Zweitmeinungen) zur Seite.

Andrea Cavegn und Roman Müller

Neue Pflichten für den Verwaltungsrat bei Kapitalverlust und Überschuldung

Ein Kapitalverlust liegt vor, wenn gemäss Jahresrechnung die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte des Aktienkapitals und gesetzlicher Reserven sowie den Kapitalreserven nicht mehr decken. Deshalb spricht man auch oft vom hälftigen Kapitalverlust. Eine entscheidende Änderung bei der Berechnung des hälftigen Kapitalverlustes liegt im Detail, neu wird lediglich jener Betrag der gesetzlichen Kapitalreserven sowie den gesetzlichen Reserven für die Berechnung des hälftigen Kapitalverlustes verwendet, welcher nicht an die Aktionäre rückzahlbar ist. Da die Kapitalreserven, bis auf wenige Ausnahmen, steuerfrei an den Aktionär zurückbezahlt werden dürfen, lässt sich daraus ableiten, dass maximal eine Anrechnung der gesetzlichen Reserven von 50% des Aktienkapitals für die Berechnung des hälftigen Kapitalverlustes verwendet werden muss.

Neue Zuständigkeit bei hälftigem Kapitalverlust

Im alten Recht hatte der Verwaltungsrat bei Vorliegen eines Kapitalverlustes unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen. Eine Bestimmung, die in der Praxis nur selten nachgelebt wurde.

Neu ist der Verwaltungsrat direkt verantwortlich, Massnahmen zur Beseitigung eines Kapitalverlustes zu treffen. Erst wenn er Massnahmen vorsieht, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, hat er eine solche einzuberufen und der Generalversammlung entsprechende Konzepte vorzuschlagen.

Mögliche Sanierungsmassnahmen sowie deren Auswirkungen und Zuständigkeiten haben wir in der Tabelle 2 für Sie skizziert.

Prüfpflicht bei Gesellschaften mit einem Opting Out

Neu müssen bei Vorliegen eines Kapitalverlustes auch die Gesellschaften (AG und GmbH), welche keine Revisionsstelle haben (Opting Out), die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung von einem zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen.

Die Mandatierung der Revisionsstelle erfolgt in diesen Fällen durch den Verwaltungsrat. In der Praxis erachten wir die Suche einer Prüfgesellschaft als sehr schwierig, da sich die Revisionsstelle einem erhöhten Haftungsrisiko aussetzt und die Unabhängigkeitsvorschriften des Berufsstandes zur Geltung kommen. Für ein KMU-Unternehmen respektive für den Verwaltungsrat kann dies dazu führen, dass die Suche nach einer Revisionsstelle gegebenenfalls erfolglos bleibt.

	Bilanzielle Massnahme	Besetitigung Überschuldung	neue Liquidität	Steuerfolgen	Zuständigkeit
Auflösung Stiller Reserven unter Berücksichtigung der Offenlegungspflichten (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR)	✓	✓	x	✓	VR
Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen bis zu deren wirklichen Wert (Art. 725c OR)	✓	✓	х	✓	GV
Forderungsverzicht von Aktionären	✓	✓	х	√/x	VR
Forderungsverzicht von Dritten	✓	✓	х	✓	VR
A-Fonds-Perdu Zahlungen & Zuschüsse	✓	✓	✓	✓	VR
Eliminierung der kumulierten Verluste durch Auflösung der gesetzlichen offenen Reserven	√	✓	х	x	GV
Deklarative Kapitalherabsetzung	✓	✓	х	х	GV
Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Wiedererhöhung (Harmonika)	✓	✓	✓	✓	GV
Kapitalerhöhung in Bar/Sacheinlage	✓	✓	✓	✓	GV
Verkauf von Vermögenswerten	✓	Х	✓	✓	VR
Rangrücktritt	✓	х	х	х	VR
Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital (KER)	✓	✓	х	х	GV
Nachlassstundung	Х	х	х	х	VR

Tabelle 2: Sanierungsmassnahmen und deren Auswirkungen

Auch bei dieser Sachlage muss sowohl der Verwaltungsrat wie auch die Revisionsstelle mit der gebotenen Eile handeln (vgl. Art. 725a).

Dass ein Kapitalverlust auch ohne Einberufung einer Generalversammlung durch den Verwaltungsrat beseitigt werden kann, ist eine pragmatische und praktische neue Regelung, welche dem Verwaltungsrat mehr Gestaltungsfreiheit sowie schnellere Handlungsmöglichkeiten für eine Sanierung einräumt. Aufgrund der eingeführten Revisionspflicht bei einem Opting Out muss sich der Verwaltungsrat jedoch mit der Frage auseinandersetzten, ob der Verzicht auf eine Revisionsstelle noch vorteilhaft ist.

Verschärfte Vorschriften bei Überschuldung

Falls begründete Besorgnis zur Überschuldung besteht, wonach die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten.

Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, sofern die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben oder die Überschuldung offensichtlich, so reicht ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten (vgl. Art. 725b Abs. 1 OR).

Im Gegensatz zum bisherigen Recht reicht die Erstellung einer Zwischenbilanz nicht mehr aus. Es sind neu Zwischenabschlüsse nach Art. 960f OR, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang zu erstellen.

Stille Sanierung – neu gesetzlich geregelt

Unter dem alten Recht musste bei Vorliegen einer Überschuldung zwingend die Bilanz beim Richter deponiert werden, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger in ausreichendem Masse einen Rangrücktritt eingegangen sind. Neu lässt das Gesetz eine sogenannte stille Sanierung zu, wenn:

- begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber jedoch 90 Tage nach Vorliegen der Zwischenabschlüsse, behoben werden kann
- und die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft nicht weiter gefährdet werden.



Wann die Forderungen der Gläubiger nicht weiter gefährdet werden, muss aus unserer Sicht erst durch eine richterliche Rechtssprechung aufgezeigt respektive präzisiert werden.

Achtung – kein Konkursaufschub mehr bei Bilanzdeponierung

Wie bisher kann die Bilanzdeponierung durch einen Rangrücktritt vermieden werden. Der Rangrücktritt hat auch die Zinsen zu umfassen und muss im Betrage ausreichend sein. Ausreichend ist ein Rangrücktritt dann, wenn auch ein zu erwartender Verlust im laufenden Geschäftsjahr durch den Rangrücktritt abgedeckt wird.

Im Gegensatz zum alten Recht muss bei einer Bilanzdeponierung zwingend der Konkurs eröffnet werden. Ein Konkursaufschub durch den Richter ist nicht mehr möglich.

Im Falle einer Überschuldung muss der Verwaltungsrat und Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor mit der gebotenen Eile handeln (vgl. Art. 725b Abs. 6 OR).

Fazit

Der Umgang mit einer Revisionspflicht bei einem Opting Out sowie die Frage der Voraussetzung einer stillen Sanierung wird in der Praxis noch zu einigem «Kopfzerbrechen» führen. Gerne bieten wir Ihnen unsere persönliche Unterstützung im Zusammenhang mit sämtlichen Aspekten einer Sanierung an und begleiten Sie bei der Ausarbeitung von massgeschneiderten Lösungen. Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren, wir stehen gerne beratend zur Verfügung.

Andrea Cavegn und Roman Müller

Lohnt sich die Arbeit des Ehegatten aus steuerlicher Sicht?

Der Zusatzverdienst eines Ehegatten (Mann oder Frau) führt zu einer höheren Steuerprogression und steht oft nicht im Verhältnis zum Arbeitsaufwand – dies ist eine weit verbreitete Meinung in der Bevölkerung. Doch stimmt diese Vermutung tatsächlich? Nachfolgend wollen wir veranschaulichen, wie der Doppelverdienerabzug funktioniert und zeigen Ihnen anhand verschiedener Beispiele auf, in welchem Fall sich ein Teilzeitpensum besonders lohnt.

Wie funktioniert der Doppelverdienerabzug?

Erzielen beide Ehegatten ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Einkommen 50%, mindestens jedoch CHF 8'300 und höchstens CHF 13'600 (ab 1. Januar 2023), abgezogen.

Diese bundes-steuerliche Regelung ist untenstehend in verschiedenen Zahlenbeispielen dargestellt.

Unter Berücksichtigung von freiwilligen Einzahlungen in die Säule 3a kann ein Einkommen von CHF 11'000 pro Jahr erzielt werden, ohne dass überhaupt eine Bundessteuer anfällt. Aber auch bei einem Nettolohn von CHF 36'800 verbleiben bei Ausschöpfung der Säule 3a nur gut 1/3 steuerbar. Ausgeblendet haben wir hier die unterschiedlichen kantonalen Regelungen.

In den vorangehenden Beispielen wurde lediglich mit den minimalen abzugsfähigen Berufsauslagen gerechnet, wodurch bei individueller Analyse der Situation des Steuerpflichtigen auch höhere Abzüge geltend gemacht werden können (z. B. Fahr- und Verpflegungskosten). Grundsätzlich lässt sich festhalten, je höher die zusätzlichen abzugsfähigen Berufsauslagen sind, desto höher darf der Nettolohn ausfallen, ohne dass dies zu einer höheren steuerlichen Belastung führt.

Haupt- oder Nebenerwerb?

In der Praxis nimmt die Steuerbehörde in Einzelfällen auch eine Umklassierung des Haupterwerbs in einen Nebenerwerb vor. Ein

Nebenerwerb liegt dann vor, wenn die Betätigung ausserhalb des üblicherweise übertragenen Arbeitsbereiches liegt und an einem anderen Arbeitsort sowie ausserhalb der Hauptbeschäftigung ausgeübt wird. Es wird auch von einem Nebenerwerb ausgegangen, wenn kein eigentlicher Haupterwerb vorhanden ist sowie die Erwerbstätigkeit

Varianten:		geringfügiger Lohn		Lohn um BVG Schwelle			max.	selbständig	
			Lohn	Nebenerwerb	ohne BVG	mit BVG	mit BVG	Abzug	ohne BVG
Nettolohn			20'000	11'000	22'000	23'000	30'000	36'800	40'000
Berufsauslagen									
Fahrkosten (individuell zu be	rücksichtigen)		-	n/a	-	-	-		-
Mehrkosten Verpflegung (ind	lividuell zu berücksi	chtigen)	-	n/a	-	-	-		-
Pauschale Berufskosten, min. 2000, max. 4000		-2'000	n/a	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-	
Aus- & Weiterbildungskosten (garantierter Abzug)		-500	n/a	-500	-500	-500	-500	-	
20% bei Nebenerwerbstätigk	eit: min. 800, max.	2'400	-	-2'200	-	-	-		-
Einkauf BVG (individuell zu berüc	ksichtigen)					-	-	-	-
Säule 3a	20%	7'056	-4'000	-2'200	-4'400	-7'056	-7'056	-7'056	-8'000
Basis Doppelverdiener			13'500	6'600	15'100	13'444	20'444	27'244	32'000
Doppelverdienerabzug		50%							
Grenzwerte aktuell	8'300	13'600	8'300	6'600	8'300	8'300	10'222	13'600	13'600
verbleibendes steuerbares Einkon	nmen		5'200		6'800	5'144	10'222	13'644	18'400
dito in % vom Nettolohn			26%	0%	31%	22%	34%	37%	46%

Bundes-steuerliche Regelung in verschiedenen Zahlenbeispielen

eine zeitlich wie auch finanzielle untergeordnete Bedeutung hat und die steuerpflichtige Person den Lebensunterhalt vordergründig aus anderen Quellen als ihrer Erwerbstätigkeit erzielt.

Eine Umtaxierung reduziert die abzugsfähigen Berufsauslagen, da lediglich 20% des Nettolohns der Nebenerwerbstätigkeit, jedoch mind. CHF 800 und max. CHF 2'400, steuerlich abzugsfähig sind.

Einzahlungen in die Säule 3a lohnen sich nicht in allen Fällen

Aus steuerlicher Sicht Iohnen sich geringfügige Säule-3a-Einzahlungen oder auch Einzahlungen bei tiefen steuerbaren Einkommen teilweise nicht. Zum einen, weil der Versicherungsprämienabzug sich bei einer Einzahlung reduziert, zum anderen wenn die Auszahlung der Säule 3a höher besteuert wird als die Einsparung beim Abzug.

Fazit

Teilzeiterwerbstätigkeit des einen Ehegatten ist aus steuerlicher Sicht lohnenswert. Dank des Doppelverdienerabzugs ist die Steuerbelastung enorm tief. Gerne nehmen wir für Sie eine individuelle Analyse der Situation vor und stehen Ihnen bei Fragen rund um dieses Thema gerne zur Verfügung.

Andrea Cavegn und Roman Müller

Steuerberatung

Steuerliche Entlastung betreffend Photovoltaik

Im Kanton Zürich wurde der Ertrag aus Rückliefervergütungen durch Photovoltaikanlagen bisher nach dem Bruttoprinzip versteuert. Dass hiess, der ganze Ertrag musste versteuert werden, da die Kosten für den Bezug der selbstbenötigten Energie als Lebenshaltungskosten qualifiziert wurden und somit nicht abzugsberechtigt waren. Das kantonale Steueramt Zürich hat nun beschlossen, dies zu ändern. Um sich den anderen Kantonen anzupassen und die inländische Stromproduktion – vor allem Strom aus erneuerbaren Energiequellen – zu

steigern, wird ab sofort das Nettoprinzip angewendet. Das bedeutet, dass neu nur der Ertrag besteuert werden muss, welcher die Kosten für den Eigenverbrauch übersteigen.

Annika Müller



Beispiel Einfamilienhaus mit Solaranlage	Bisherige Besteuerung	Neue Besteuerung
Erlös Einspeisung Strom ins Netz	CHF 500	CHF 500
Strombezug für Eigenbedarf	CHF 1'000	CHF 1'000
Als Ertrag zu versteuern	CHF 500	_

Steuerfragen betreffend Schutzsuchende aus der Ukraine

Der Bundesrat hat für Schutzsuchende aus der Ukraine den Schutzstatus S aktiviert. Dabei handelt es sich um eine rückkehrorientierte Aufenthaltsregelung. Somit begründen diese Flüchtlinge keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz.

Für in der Schweiz erzieltes, unselbständiges Erwerbseinkommen ist jedoch Quellensteuer abzurechnen. Das heisst, alle Arbeitgeber sind verpflichtet für ihre Angestellten mit Schutzstatus S im Sitzkanton die Quellensteuer abzurechnen. Nicht in der Schweiz besteuert werden Arbeiten im Homeoffice, welche ausschliesslich für einen ausländischen Arbeitgeber ausgeführt werden, in der Ukraine erzieltes Einkommen sowie Renteneinkommen.

Wird eine Unterkunft für diese Flüchtlinge zur Verfügung gestellt, sind die Mietzinseinnahmen vom Sozialdienst oder vom Flüchtling direkt als Erträge aus unbeweglichem Vermögen steuerbar. Bei Unterbringung in selbstgenutzten Liegenschaften bekommt man eine Unterbringungspauschale von CHF 9 pro Tag ausbezahlt. Diese gilt als steuerfreier Auslagenersatz.

Spenden an Privatpersonen sind nicht steuerlich abzugsfähig. Sofern jedoch die Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug erfüllt sind, kann dieser geltend gemacht werden. Dafür muss mindestens CHF 2'400 an eine Person bezahlt werden. Ebenfalls muss der Empfänger bekannt sein und nachgewiesen werden können, dass dieser erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig ist.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Annika Müller

Steuerberatung

Handhabung eines elektrischen Geschäftsfahrzeuges

Auch bei einem Elektrofahrzeug ist wie gewohnt 0.9% des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer pro Monat für die private Nutzung aufzurechnen.

Jedoch kann bei einem Elektro-Geschäftsfahrzeug eine monatliche Pauschalentschädigung von maximal CHF 60 für das private Aufladen des Fahrzeuges vergütet werden. Dieser Pauschalbetrag muss im Lohnausweis unter der Ziffer 13.2.3 mit dem Vermerk «Stromvergütung E-Fahrzeug» ausgewiesen werden.

Betreffend der Ladestation gibt es zwei Handhabungen. Wenn die Ladestation im Eigentum des Arbeitgebers bleibt, hat dies keine Auswirkung auf das Einkommen. Wird die Ladestation vom Arbeitgeber bezahlt, geht aber ins Eigentum des Mitarbeiters über, so stellt diese Leistung steuerpflichtigen Lohn dar und muss abgerechnet werden. Verbleibt das Eigentum beim Arbeitgeber, so hat dies keine steuerlichen Konsequenzen für den Mitarbeiter.

Annika Müller



Einzahlungen in die Säule 3a

Fürs Jahr 2023 wurden die Beiträge an die Säule 3a angepasst. Neu beträgt die maximale Einzahlung für Erwerbstätige, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, CHF 7'056. Diejenigen Personen, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind, dürfen bis zu 20% des Erwerbseinkommens (laut Lohnausweis oder Gewinn der Einzelunternehmung), maximal aber CHF 35'280 in die Säule 3a einzahlen.

Die tatsächlich eingezahlten Beiträge können im Rahmen der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit definitiv beendet wird, darf eben-

falls in die Säule 3a einbezahlt werden. Die Höhe des Betrags hängt wiederum nur davon ab, ob die erwerbstätige Person einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) angehört oder nicht.

Frauen und Männer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, können während dieser Zeit weiterhin steuerbegünstigt in die Säule 3a einzahlen. Einzahlungen in die Säule 3a sind bei Frauen bis 69-ig und bei Männern bis 70-ig möglich.

Die Vorsorgeanbieter verlangen einen Nachweis der weiterführenden Erwerbstätigkeit über das AHV-Alter hinaus. Dieser Nachweis ist am einfachsten durch eine Lohnabrechnung des entsprechenden Kalenderjahres zu erbringen.

Beabsichtigen Sie auch dieses Jahr eine Zahlung in die 3. Säule zu leisten? Wenn ja, tätigen Sie Ihre Einlage bereits heute. Dadurch profitieren Sie früher von einer besseren und steuerprivilegierten Verzinsung.

Im Hinblick auf den späteren Kapitalbezug der Vorsorgegelder der Säule 3a empfiehlt es sich, mindestens zwei Vorsorgekonten anzulegen. Damit kann beim Bezug die Progression gebrochen werden.

Claudia Meier

Allgemeines

Vorsicht bei Vorauszahlungen!

In vielen Branchen ist es üblich, Vorauszahlungen zu leisten. Insbesondere bei Auto- und Maschinenkäufen sowie bei Liegenschaftsunterhaltsarbeiten zwecks Steueroptimierung. Immer wieder erstaunlich ist es, wie sorglos diese Vorauszahlungen von den Kunden geleistet werden. Unbekümmert der Bonität des Lieferanten werden Vorauszahlungen von mehreren zehntausend Franken vorgeschossen. Fällt der Lieferant aber vor Lieferung oder Erbringung der vereinbarten Leistung in Konkurs, figuriert die Vorauszahlung in der letzten Konkursklasse, wo in der Regel keine Dividende mehr übrigbleibt.

Prüfen Sie die Bonität!

Es empfiehlt sich in jedem Fall, die Bonität des Lieferanten vorher zu prüfen. Am einfachsten geschieht dies mittels Betreibungsauskunft. Bei grösseren Beträgen sind weitergehende Auskünfte (Kreditauskünfte, Umfrage in der Branche etc.) zu empfehlen. Ist die Auskunft negativ oder zumindest fragwürdig, muss jedoch nicht unbedingt auf das Geschäft verzichtet werden.

Verlangen Sie im Zweifelsfall Sicherheiten

Durch Leistung der Vorauszahlung auf ein Sperrkonto erhält der Lieferant wie auch der Kunde Sicherheit, dass beide Parteien zu ihrem Recht kommen. Eine einfachere Lösung liegt darin, dass der Lieferant die Vorauszahlung mittels Bürgschaft sicherstellt. Solche Bürgschaften können relativ einfach und kostengünstig durch eine Versicherungs-

gesellschaft (analog der Baugarantien) gestellt werden.

Die Vorauszahlungen sind von den Anzahlungen oder Akontozahlungen zu unterscheiden. Insbesondere im Baugewerbe, wo das Eigentum mit Baufortschritt auf den Bauherrn übergeht, sind Anzahlungen im Ausmass des Baufortschritts bedenkenlos. Anzahlungen bei Lieferung, Inbetriebnahme oder Beginn der Montage sind ebenso unproblematisch, da doch ein grosser Teil der Leistung schon erbracht wurde.

Gerade in der heutigen Zeit, wo Konkurse von Unternehmen neue Höchstwerte erreichen, gilt es, solche Vorauszahlungen kritisch zu prüfen.

Roman Müller

Spesen, Spesenbelege und Berufsauslagen

Definition von Spesen und Berufsauslagen

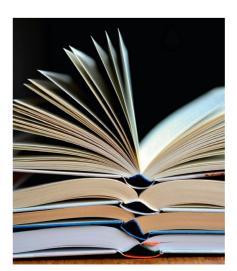
Spesen sind Unkosten, welche durch Vornahme einzelner dienstlicher Verrichtungen anfallen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie normalerweise während der Arbeitszeit anfallen. Berufsauslagen dagegen fallen in der Regel vor und nach der Arbeitszeit an.

Spesen sind (nicht abschliessende Aufzählung)

- Reisekosten zur Erfüllung eines Dienstauftrages
- Verpflegungskosten anlässlich einer Dienstreise
- Einladungen von Kunden
- Präsente für Kunden

Berufsauslagen sind (nicht abschliessende Aufzählung)

- Fahrten zwischen Wohnund Arbeitsort
- Mehrkosten für auswärtige Verpflegung
- Übrige Kosten für die Ausübung des Berufes
- Weiterbildung- und Umschulungskosten





Korrekte Spesenbelege

Auf solchen Quittungen sind der Grund für die Ausgaben sowie der Name des eingeladenen oder beschenkten Gastes zu vermerken (geschäftsmässige Begründung).

Ist die Unternehmung bei der Mehrwertsteuer zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind bei Kassenbelegen/ Quittungen > CHF 400, die diesbezüglichen Anforderungen einzuhalten. Das heisst der Leistungserbringer, Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, dessen MWST-Nummer sowie die Adresse des Leistungsempfängers müssen auf dem Beleg ersichtlich sein.

Pauschale Repräsentationsspesen

Pauschalvergütungen von Spesen haben in etwa den effektiv anfallenden Spesenauslagen zu entsprechen. Die Vergütung deckt Spesenauslagen unter CHF 50 ab. Übersteigen die Pauschalspesen die effektiv entstandenen Unkosten, ist der darüber liegende Anteil als Einkommen zu versteuern. Es liegt im Ermessen der Steuerbehörde,

die pauschal ausbezahlten Spesenentschädigungen auf deren Angemessenheit zu überprüfen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die geschäftsmässig begründeten Spesenbelege aufzubewahren.

Verfügt die Unternehmung über mehrere Mitarbeiter und werden regelmässig Spesenzahlungen nötig, könnte ein genehmigtes Spesenreglement durch den Sitzkanton von Vorteil sein.

Selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit

Spesenauslagen werden aus steuerlicher Sicht bei selbständig und unselbständig Erwerbenden nicht gleich beurteilt. Die Anforderungen an die Belege sind jedoch identisch. Ebenso ist in beiden Fällen vorausgesetzt, dass die Auslagen geschäftsmässig begründet sind.

Wir beraten Sie gerne, damit Sie sicher einen Weg durch die Tücken der steuerrechtlichen Normen hindurch finden.

Claudia Meier

Neue Entwicklungen bei Teilpensionierungen

Teilpensionierungen ermöglichen eine bedarfsgerechte Planung des Bezugs von Altersleistungen und führen aufgrund der Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen zu teils erheblichen Steuereinsparungen. Deshalb hat der Kanton Zürich eine Praxis entwickelt, wonach maximal 3 Teilpensionierungsschritte mit höchstens 2 Kapitalbezügen zulässig sind. Ferner hat der erste Teilpensionierungsschritt mindestens 30% zu betragen und der Restbeschäftigungsgrad muss ebenfalls mindestens 30% sein.

Teilpensionierung im Gesetz nun klar geregelt

Im Rahmen der AHV-Revision wurden im BVG-Gesetz in Art. 13a der Teilbezug nun ausdrücklich auf höchstens 3 Schritte in Kapitalform definiert und der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Diese neue Bestimmung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Der Kanton Zürich wird seine Praxis nur 2 Teilpensionierungsschritte mit Kapitalbezug zuzulassen aufgeben.

Weitere Voraussetzungen

Damit eine Teilpensionierung steuerlich als solche akzeptiert wird, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Massgebliche, dauerhafte und nachweisbare Reduktion des Beschäftigungsgrades
- Ausreichend Abstand zwischen zwei Teilpensionierungsschritten (in der Regel 1 Jahr)

- Entsprechende Reduktion des Verdienstes
- Bezug der Altersleistung im Ausmass der Reduktion

Schlussfolgerung

Diese neue Bestimmung führt zu einer erhöhten Flexibilisierung im Rahmen der Pensionsplanung. Wir empfehlen laufende Teilpensionierungsplanungen unter diesem Aspekt nochmals zu überprüfen. Zu beachten ist, dass die Besteuerung immer unter dem Aspekt der Missbräuchlichkeit geprüft werden können. Eine sorgfältige Planung ist deshalb unerlässlich. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen rund um Teilpensionierungen beratend zur Seite.

Roman Müller

Erbrecht

Neues Erbrecht – Handlungsbedarf

Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue Erbrecht in Kraft. Bestehende Testamente sind unter dem neuen Recht unverändert gültig. Aufgrund der veränderten Pflichtteile empfehlen wir die getroffenen Anordnungen in Testamenten darauf zu prüfen, ob diese unter dem neuen Recht noch dem aktuellen letzten Willen entsprechen.

Pflichtteil der Nachkommen

Hat jemand zum Beispiel einen Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt, erhält dieser nun nur noch die Hälfte anstatt ¾ des gesetzlichen Anspruches.

Pflichtteil der Eltern

Dieser fällt im neuen Recht gänzlich dahin. Dies vereinfacht kinderlosen

Ehepaaren oder unverheirateten Paaren die Regelung der Erbfolge.

Kein Pflichtteil im laufenden Scheidungsverfahren

Im Gegensatz zum früheren Recht können sich neu Ehegatten in einem laufenden Scheidungsverfahren vom Erbe ausschliessen. Dazu ist eine testamentarische Anordnung notwendig. Voraussetzung ist, dass das Scheidungsverfahren gemeinsam eingeleitet oder fortgesetzt wurde oder dass die Ehegatten seit mehr als 2 Jahren getrennt leben.

Erhöhung verfügbare Quote bei Nutzniessung

In vielen Testamenten haben sich die Ehegatten die Nutzniessung am Nach-

lass der gemeinsamen Kinder und das Eigentum an der frei verfügbaren Quote zugewiesen. Diese frei verfügbare Quote betrug bisher ¼ und neu ½. In diesen Fällen erhält der überlebende Ehegatte somit ½ des gesamten Nachlasses zu Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzniessung.

Wir empfehlen, dort wo eine Pflichtteilsregelung im Testament getroffen wurde, diese ausdrücklich zu bestätigen oder anzupassen. Damit vermeiden Sie Diskussionen unter den Erben und Auslegungsfragen.

Haben Sie Fragen rund um das Thema Testament und Erbschaft? Wir stehen Ihnen gerne beratend und begleitend zur Seite.

Roman Müller

Personelles und Erreichbarkeit

Seit Mitte April arbeitet Ralph Kübli bei uns. Er besucht berufsbegleitend die Ausbildung zum Sachbearbeiter Treuhand und wird diese im März 2023 abschliessen. Er hat sich rasch in sein Aufgabengebiet eingearbeitet und führt insbesondere Buchhaltungen nach, erstellt MWST-Abrechnungen und bereitet einfachere Jahresabschlüsse vor. Als gebürtiger Berner kann ihn nichts so rasch aus der Ruhe bringen.

Seit dem 1. Oktober arbeitet Andrea Cavegn bei uns. Nach einer Banklehre holte er seine Berufsmaturität nach und absolvierte anschliessend sein Bachelor-Studium in Betriebsökonomie. Während 5 Jahren erlernte er das Handwerk der Wirtschaftsprüfung bei einer grossen Revisionsgesellschaft und absolvierte dabei erfolgreich die Ausbildung zum diplomierten Wirtschaftsprüfer. Andrea bringt eine wertvolle fachliche und menschliche Ergänzung in unser Team. Nebst eingeschränkten Revisionen wird er auch Spezialrevisionen durchführen. Weiter wird er sich verstärkt in die KMU-Beratung einarbeiten sowie verschiedene Spezialprojekte leiten. Wir heissen Andrea herzlich



Ralph Kübli

willkommen und freuen uns auf spannende Projekte mit ihm.

Prüfungserfolg

Nach 2-jähriger Vorbereitung hat Annika Müller letzten Herbst den Fachausweis Treuhand mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen. Wir gratulieren der jungen Fachfrau zu dieser tollen Leistung und wünschen ihr weiterhin viel Befriedigung in ihrer abwechslungsreichen Tätigkeit.



Andrea Cavegn

Erreichbarkeit der PEKU Treuhand

In kurzer Zeit hatten wir zwei unterschiedliche und lange andauernde Baustellen vor dem Haus. Leider war die Zufahrt manchmal nicht oder nicht optimal gewährleistet. Wir bedanken uns für das Verständnis. Die Baustelle ist nun beendet und wir sind wieder gut erreichbar, was uns sehr wichtig ist. Der persönliche Kontakt schafft Vertrauen und ist Basis für eine erfolgreiche Treuhandberatung.

Auch eine gute und direkte telefonische Erreichbarkeit ist uns ein Anliegen. Zweimal die Woche können Sie uns während einer halben Stunde nicht telefonisch erreichen. Am Montag und Mittwoch jeweils von 9.30 bis 10.00 Uhr hat das PEKU-Team Kaffeepause. Wenn Sie uns eine Nachricht hinterlassen, rufen wir jedoch umgehend zurück. Unsere Kaffeepause ist jedoch kein geschlossener Team-Anlass: Kunden und Geschäftspartner sind jederzeit – auch spontan – herzlich willkommen.



Erfolgreicher Abschluss von Annika Müller (Mitte), mit Roman Müller und Claudia Meier

Kennzahlen Sozialversicherungen 2023

1. Säule AHV / IV / EO und ALV für Unselbständigerwerbende	NEU AB 01.01.2023	BISHER
AHV / IV / EO	10.6%	10.6%
Arbeitnehmerbeitrag	5.3%	5.3%
ALV (bei Lohnsumme bis CHF 148'200)	2.2%	2.2%
Arbeitnehmerbeitrag	1.1%	1.1%
ALV (bei übersteigender Lohnsumme von CHF 148'200)	0.0%	1.0%
Arbeitnehmerbeitrag	0.0%	0.5%
2. Säule berufliche Vorsorge		
Mindestlohn pro Jahr (Eintrittsschwelle)	CHF 22'050	CHF 21'510
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'675	CHF 3'585
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 25'725	CHF 25'095
Maximaler versicherter Jahreslohn nach BVG	CHF 62'475	CHF 60'945
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.0%	1.0%
3. Säule gebundene Vorsorge (freiwillig)		
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7'056	CHF 6'883
Erwerbstätige ohne 2. Säule, max. 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 35'280	CHF 34'416
Höchstversicherter Verdienst bei Unfall und ALV		
pro Jahr	CHF 148'200	CHF 148'200
pro Monat	CHF 12'350	CHF 12'350



Roman Müller roman.mueller@peku-treuhand.ch Dipl. Treuhandexperte Telefon 044 851 57 50



Claudia Meier claudia.meier@peku-treuhand.ch Dipl. Treuhandexpertin Telefon 044 851 57 51

Unsere Dienstleistungen für Private, **Unternehmen und Unternehmer**

- Buchhaltungen
- Ehe- und Erbrecht
- Immobilien
- Nachfolgelösungen • Steuerberatungen
- Umstrukturierungen
- Vorsorgeberatungen
- Wirtschaftsprüfungen

Herausgeber

PEKU Treuhand KIG Bahnhofstrasse 11 8157 Niederglatt Telefon 044 851 57 57 www.peku-treuhand.ch

Christina Arpagaus

christina.arpagaus@peku-treuhand.ch Treuhänderin mit eidg. FA Telefon 044 851 57 52

Andrea Cavegn

andrea.cavegn@peku-treuhand.ch Dipl. Wirtschaftsprüfer Telefon 044 851 57 58

Ralph Kübli

ralph.kuebli@peku-treuhand.ch Treuhandsachbearbeiter in Ausbildung Telefon 044 851 57 53

Annika Müller

annika.mueller@peku-treuhand.ch Treuhänderin mit eidg. FA Telefon 044 851 57 54

Silvia Müller

sekretariat@peku-treuhand.ch Telefon 044 851 57 57

Rosmarie Tanner

sekretariat@peku-treuhand.ch Telefon 044 851 57 57